

Erwerb/Miete von Luftreinigungsanlagen für Schulen, Kitas und Gemeindesaal

Stellungnahme der Verwaltung zur DS 297/2022/19-24

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2022 für die Beschaffung von Luftreinigungsanlagen in den kommunalen Kitas und Schulen auf 347.400,00 € festzusetzen, die finanziellen Mittel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung freizugeben und die Ausschreibung für die Anmietung der Geräte für die Zeit vom 01.08.22-28.02.2023 im Februar/März 2022 vorzunehmen.

1.) Warum hat die Verwaltung diesen Beschlussvorschlag eingebracht?

Mit Beschluss vom 13.12.2021 (AN 114/2021/19-24) hat die Gemeindevertretung Hoppegarten den Bürgermeister beauftragt, unverzüglich geeignete Raumlufthereiniger/Luftfilteranlagen für die Schulen und Kitas der Gemeinde zu erwerben bzw. zu mieten/leasen. Ausgestattet werden sollen Klassen- und Fachräume sowie Kita-Gruppenräume.

A) Kann eine Beschaffung in der etatlosen Zeit erfolgen?

- die Budgethoheit obliegt der Gemeindevertretung
- eine haushaltsrechtliche Ermächtigung für das laufende Haushaltsjahr 2022 besteht derzeit noch nicht
- mit dem Beschlussvorschlag 297 erfolgt ein Vorgriff auf die Haushaltssatzung 2022
- um nicht in die Etathoheit der GV einzugreifen und um Zeitverzug zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, durch die GV eine Festsetzung des Haushaltsansatzes vor Beschlussfassung des HH 2022 vorzunehmen
- soweit in der etatlosen Zeit Maßnahmen begonnen werden sollen bzw. Verträge geschlossen werden müssen, gelten die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung.
- in der vorläufigen Haushaltsführung darf die Kommune Aufwendungen/Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind
- der Begriff „rechtliche Verpflichtungen“ umfasst bestehende vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen
- gemeint sind hier alle Maßnahmen, die unmittelbar eine Rechtsverpflichtung begründen oder die die Gemeinde zur Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr verpflichten können
- hierzu gehört z. B. auch die Einleitung einer Ausschreibung nach VgV, UVgO oder VOB; denn damit wird zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis begründet

- zwar eröffnet die vorläufige Haushaltsführung den Kommunen Handlungsspielräume über zulässige Ausgaben, worunter ein großer Teil der Haushaltsausgaben fällt (Personalkosten, Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Verträge mit Versicherungen, Sozial- und Jugendhilfeleistungen, Mieten, Zinsen und Tilgungen usw. oder Ausgaben, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind)
- **verboten ist es lediglich, eine völlig neue Maßnahme zu beginnen (wie hier vorliegend)**
- **soweit tatsächlich jetzt solche Eile besteht, kann und sollte man im Interesse der Wahrung der Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung diese beteiligen und deren Zustimmung zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung per Beschluss einholen**
- eine Beschaffung der Geräte (Kauf oder Miete) setzt in jedem Fall ein Vergabeverfahren voraus

B) Warum erfolgte nicht unmittelbar nach Beschlussfassung am 13.12.21 die Beschaffung der Geräte?

Kann z.B. für das Jahr 2021 noch ein APL auf der Kostenstelle „Gerätemiete“ erfolgen?

Besteht überhaupt noch die Möglichkeit, einen Nachtragshaushalt zu erstellen?

- das Haushaltsjahr 2021 ist zu Ende und die Haushaltssatzung 2021 ist kraft Gesetzes am 31.12.2021 außer Kraft getreten
- **nach § 68 Abs. 1 BbgKVerf war eine Änderung der Haushaltssatzung 2021 nur durch eine spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres – mithin bis spätestens 31.12. des Haushaltsjahres 2021 - beschlossene Nachtragssatzung möglich**
- ist keine Nachtragssatzung erlassen, gilt die Haushaltssatzung uneingeschränkt
- vor dem Hintergrund der erst am 13.12.2021 getroffenen GV-Entscheidung wurde eingeschätzt, dass das Verfahren zum Erlass einer Nachtragssatzung nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand nach sich zieht
- **im Übrigen kann eine zu spät im Jahr beschlossene Nachtragssatzung (hier nach dem 13.12.21 + notwendige Bearbeitungszeit für die Erstellung der Nachtragsunterlagen/Beschlussvorlage) kaum noch die mit dem Beschluss beabsichtigte Wirkung erzielen, da auch Nachtragssatzungen kraft Gesetzes am Ende des Haushaltsjahres außer Kraft treten**
- auch für die Nachtragsplanung gelten die gleichen Veranschlagungsgrundsätze wie für die (ursprüngliche Haushaltsplanung); sie muss alle **im jeweiligen Haushaltsjahr** für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden/eingehenden Erträge/Einzahlungen, entstehenden/zu leistenden Aufwendungen/Auszahlungen und notwendigen VE enthalten

- hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gilt das gleiche; das Haushaltsjahr 2021 ist zu Ende

FAZIT:

Zu einer Verschiebung der Ausgaben bis zum Haushalt besteht nach Würdigung aller Informationen derzeit in den Vorschriften nach den §§ 68 und 70 BbgKVerf keine Alternative.

2.) Warum möchte die Verwaltung mit diesem Beschlussvorschlag ebenfalls ein begleitendes Gutachten ausschreiben.

- mobile Geräte zur Luftreinigung dienen der Reduzierung von in Raumluft enthaltenen Partikeln bzw. Mikroorganismen
- mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet, da mit ihnen keine Raumluft gegen Außenluft ausgetauscht wird
- mit dem Gutachten möchte die Verwaltung in Erfahrung bringen, ob die Leistungsdaten sowie die Einsatzbedingungen (z. B. Raumverhältnisse, Belegungsdichte, Belegungsdauer, Anordnung des Luftreinigers im Raum) zu einer deutlichen Reduktion der in der Raumluft enthaltenen Partikel/Organismen dienen
- geprüft werden soll, ob mobile Luftreiniger, fest eingebaute Raumlufttechnik, dezentrale Lüftungsanlagen oder Ventilator-Fenster-Lüftungssysteme besser geeignet sind
- verschiedene Studien sagen aus, dass Luftfilter offenbar nicht wirksamer seien als Lüften und die Behaglichkeit in den Räumen beim Einsatz von Luftfiltern fehlt
- derzeit ist der Grad der Wirksamkeit durch zusätzliche mobile Raumfilter nicht ermittelbar, da fehlende Praxistauglichkeit

[Studie: Was mobile Luftreiniger im Klassenzimmer bringen | BR24](#)